

Gutachten

im Auftrag des

**Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie
und Jugend (BMWFJ)**

zur Bestimmung des

Ökostromförderbeitrages für 2014

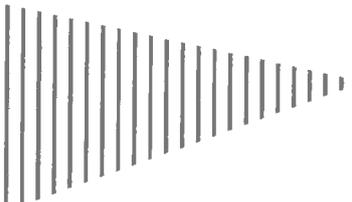
22. November 2013

Mag. Elfriede Baumann

Beeidete Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin

Gesellschafterin und Geschäftsführerin der

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



EY

Building a better
working world

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUFTRAG UND DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG	3
1.1	Auftragserteilung	3
1.2	Auftragsdurchführung	3
1.3	Eingesehene Unterlagen	4
1.4	Auftragsbedingungen	6
1.5	Vollständigkeitserklärung	6
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	7
2.1	Ökostromgesetz 2012	7
2.2	Ökostromabwicklung	8
3	ERMITTLUNG ÖKOSTROMFÖRDERBEITRAG	11
3.1	Erwartete Aufwendungen für Einspeisevergütungen inklusive Betriebskosten- zuschläge gemäß § 22 ÖSG	11
3.2	Verzinsung des eingesetzten Kapitals	12
3.3	Nicht durch Einnahmen aus dem Ökostrompauschale, aus dem Verkauf von Ökoenergie und den dazugehörigen Herkunftsnachweisen und aus dem Ökostromförderbeitrag gedeckte Mehraufwendungen im Sinne von § 42 ÖSG.....	13
3.4	Aufwendungen aus der Ökostromvergütung gemäß § 30e ÖSG 2009.....	14
3.5	Geplante administrative und finanzielle Aufwendungen	14
3.6	Ausgleichsenergie	17
3.7	Zuschläge gemäß § 21 ÖSG für Neuanlagen (Technologie- und KWK-Bonus).....	17
3.8	Mittel zur Förderung von neuen Technologien bzw. von Energieeffizienzprogrammen	19
3.9	Erlöse aus dem Ökostrompauschale (vormals Zählpunktpauschale).....	19
3.10	Erlöse aus dem Verkauf der Ökoenergie sowie der dazugehörigen Herkunftsnachweise.....	21
3.11	Zusammenfassung aufzubringende Mittel und Umsatzerlöse.....	23
4	VERUMLAGUNG ÖKOSTROMFÖRDERBEITRAG.....	24
4.1	Ökostromförderbeitrag	24
4.2	Datengrundlage Netznutzungs- und Netzverlustentgelt	24
4.3	Errechnung des prozentuellen Aufschlags	26
5	SCHLUSSFOLGERUNG.....	28

ANLAGEN

Anlage 1 - Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BGBI	Bundesgesetzblatt
E-Control	Energie-Control Austria
EUR	Euro
GIS	Gebühren Info Service
GWh	Gigawattstunden
idF	in der Fassung
kWh	Kilowattstunden
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
Mio	Million
MW	Megawatt
NNE	Netznutzungsentgelt
NVE	Netzverlustentgelt
OeMAG	OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
ÖSG	Ökostromgesetz
TEUR	Tausend Euro
ZPP	Zählpunktpauschale

1 Auftrag und Durchführung der Prüfung

1.1 Auftragserteilung

Mit Schreiben vom 19. Juni 2013 wurde Frau Mag Elfriede Baumann, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ), im Verfahren zur Erlassung einer Verordnung über die Bestimmung der Förderbeiträge 2014 zu Sachverständigen aus dem Gebiet der Betriebswirtschaft bestellt und beauftragt, aufbauend auf dem vom Gutachter für den Bereich Energiewirtschaft (einer von der Energie-Control Austria namhaft zu machenden Person) erstellten energiewirtschaftlichen Gutachten Befund und Gutachten zu folgenden Beweisthemen zu erstellen:

- a) Voraussichtliche Aufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle für das Kalenderjahr 2014. Diesen Aufwendungen sind zugrunde zu legen:
 - die sich aufgrund des für die Berechnung des Förderpreises 2014 erstellten Preis-/Mengengerüsts ergebenden Aufwendungen für das Kalenderjahr 2014, wobei die aus der Ökostrompauschale vereinnahmten Mittel sowie sonstige Einnahmen in Abzug zu bringen sind und die im Jahresabschluss 2012 aktivierten, nicht durch Erlöse abgedeckten Aufwendungen (passivierten Mehreinnahmen) zu berücksichtigen sind. Dabei sind auch die sich aus § 42 Z 2 bis 5 ÖkostromG für das Kalenderjahr 2014 ergebenden Aufwendungen zu berücksichtigen. Für das Kalenderjahr 2014 sind die Plankosten der OeMAG (Budget und Budgetvorschau) in Ansatz zu bringen.
 - Die Bestimmung der Ausgleichsenergiekosten hat aufgrund der geglätteten Erfahrungswerte der Vorjahre (in der Bilanz ausgewiesenen Werte) zu erfolgen.
- b) Auf Basis der unter Punkt a) angeführten Ergebnisse sind sodann Vorschläge für den Förderbeitrag gemäß § 48 ÖSG 2012 (gleiche prozentuelle Belastung der Netzebenen; Ermittlung österreichweiter Mittelwerte je Netzebene ohne Einteilung in Netzbereiche als Grundlage für die Errechnung des Prozentaufschlages; Darstellung des Beitrags in absoluten Werten für die Kategorien Netznutzungs- und Netzverlustentgelt je Netzebene) auszuarbeiten und samt dahinterliegenden Mengengerüsten darzustellen.

1.2 Auftragsdurchführung

Der gegenständliche Auftrag wurde im Zeitraum Oktober - November 2013 durchgeführt.

Als Gutachter für den Bereich Energiewirtschaft wurden Herr Dr. Harald Proidl und Herr DI Michael Sorger von der Energie-Control Austria namhaft gemacht. Die energiewirtschaftlichen Gutachten wurden für das gegenständliche Gutachten am 17. Oktober 2013 zur Verfü-

gung gestellt. Weitere relevante Unterlagen, welche zur Erstellung des gegenständlichen Gutachtens erforderlich sind, wurden seitens der OeMAG ab 25. Oktober 2013 zur Verfügung gestellt.

1.3 Eingesehene Unterlagen

Als Grundlage für meine Begutachtung dienten die nachstehend näher bezeichneten Dokumente und Aufzeichnungen:

- BGBl I Nr. 149/2002: Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärmekopplung erlassen werden (Ökostromgesetz), ausgegeben am 23.8.2002
- BGBl I Nr. 105/2006: Bundesgesetz mit dem das Ökostromgesetz, das Elektrizitäts- und -organisationsgesetz und das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert werden (Ökostromgesetz-Novelle 2006), ausgegeben am 27.6.2006
- BGBl Nr. 10/2007: Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz geändert wird (Ökostromgesetz-Novelle 2006), ausgegeben am 2.4.2007
- BGBl Nr. 44/2008: Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz geändert wird (erste Ökostromgesetz-Novelle 2008), ausgegeben am 26.2.2008
- BGBl I Nr. 114/2008: Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz geändert wird (zweite Ökostromgesetz-Novelle 2008), ausgegeben am 8.8.2008
- BGBl. I Nr. 104/2009: Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz geändert wird, ausgegeben am 19.10.2009 (Ökostromgesetz-Novelle 2009)
- BGBl. I Nr. 75/2011: Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 - ÖSG 2012). Ausgegeben am 29. Juli 2011, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 11/2012
- BGBl I Nr. 111/2008: Erlassung von Bestimmungen auf dem Gebiet der Kraft-Wärmekopplung (KWK-Gesetz), ausgegeben am 8.8.2008
- BGBl II Nr., 508/2002 idF BGBl II Nr. 254/2005: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen für bis Ende 2004 genehmigte (Kleinwasserkraft bis Ende 2007 errichtete) Anlagen festgesetzt werden (Ökostromverordnung 2002)
- BGBl II Nr. 401/2006: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen für Vertragsabschlüsse in den Jahren 2006 und 2007 festgesetzt werden (Ökostromverordnung 2006)
- BGBl II Nr. 59/2008: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen für Vertragsabschlüsse im Jahr 2008 festgesetzt werden (Ökostromverordnung 2008)
- BGBl II Nr. 53/2009: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen für Vertragsabschlüsse im Jahr 2009 festgesetzt werden (Ökostromverordnung 2009)

- BGBl II Nr. 42/2010: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen für Vertragsabschlüsse im Jahr 2010 festgesetzt werden (Ökostromverordnung 2010)
- BGBl II Nr. 25/2011: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen für Vertragsabschlüsse im Jahr 2011 festgesetzt werden (Ökostromverordnung 2011)
- BGBl II Nr. 307/2012: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Einspeisetarife für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen auf Grund von Verträgen festgesetzt werden, zu deren Abschluss die Ökostromabwicklungsstelle ab 1. Juli 2012 bis Ende des Jahres 2013 verpflichtet ist (Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2012 - ÖSET-VO 2012)
- BGBl II Nr. 504/2012: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der der Förderbeitrag für Ökostrom für das Kalenderjahr 2013 bestimmt wird (Ökostromförderbeitragsverordnung 2013)
- BGBl II Nr. 476/2012: Verordnung der E-Control über den Preis von durch die Ökostromabwicklungsstelle zuzuweisenden Herkunftsnachweise 2013 (Herkunftsnachweispreis-Verordnung 2013, HKN-VO 2013)
- Energie-Control GmbH, Ökostrombericht 2013
- Energie-Control Austria, Oktober 2013: Veröffentlichung der Marktpreise gemäß § 41 ÖSG
- Dr. Harald Proidl / DI Michael Sorger, Energie-Control Austria, 17. Oktober 2013: Gutachten im Auftrag des BMWFJ „Gutachten zur Förderbeitragsverordnung 2014“
- Hübner & Hübner IB Interbilanz Hübner Wirtschaftsprüfung GmbH vom 30. April 2013: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
- OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG: Budget und Hochrechnung für das Jahr 2013, Administrative Aufwendungen - Budget für 2014

Die von mir benötigten zusätzlichen Aufklärungen und Nachweise wurden vom Vorstand der OeMAG bzw. in dessen Auftrag von ihm namhaft gemachten Auskunftspersonen erteilt.

1.4 Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des mir erteilten Auftrages und meine Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhandler ausgearbeiteten und vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhandler zur Anwendung empfohlenen „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ maßgebend. Eine Kopie dieser Auftragsbedingungen ist diesem Gutachten als Beilage beigefügt.

1.5 Vollständigkeitserklärung

Der Vorstand der OeMAG hat mir in einer am 13. November 2013 unterfertigten schriftlichen Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass der Gutachterin sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Erstellung des vorliegenden Sachverständigengutachtens angefordert wurden bzw. die für die Ermittlung des Ökostromförderbeitrags erforderlich sind, vollständig und wahrheitsgemäß offen gelegt wurden. Der vorliegende Bericht dient ausschließlich zur Information des Auftraggebers, eine Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme OeMAG und Herr Dr. Proidl und Herr DI Michael Sorger) bedarf meiner ausdrücklichen vorherigen Zustimmung.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Ökostromgesetz 2012

Gemäß § 48 Abs. 2 ÖSG 2012 hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend unter Bedacht einer bundesweit gleichförmigen Belastung der Endkunden je Netzebene für die dem Inkrafttreten des ÖSG 2012 folgenden Jahre jährlich im Vorhinein durch Verordnung einen Ökostromförderbeitrag festzulegen.

Der Ökostromförderbeitrag ist gemäß § 48 Abs. 1 ÖSG 2012 in einer solchen Höhe auf der Grundlage von Prognosen derart festzulegen, dass sämtliche Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 42 ÖSG 2012 unter Berücksichtigung der Einnahmen aus der Ökostrompauschale gemäß § 45 bis § 47 ÖSG 2012 abgedeckt sind. Die Mehraufwendungen gemäß § 42 ÖSG 2012 sind unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals im Sinne des § 33 Abs. 2 Z 4 ÖSG 2012 abzugelten.

Gemäß § 42 Abs. 1 ÖSG 2012 sind der Ökostromabwicklungsstelle unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals folgende Mehraufwendungen abzugelten:

1. Differenzbeträge, die sich aus den Aufwendungen für die Kontrahierung von Ökostrom und den Erlösen aus dem Verkauf von Ökostrom sowie der Herkunftsnachweise ergeben, wobei die von den Ländern getragenen Aufwendungen gemäß § 10a Abs. 9 des ÖSG, BGBl I Nr. 149/2002, idF des BGBl I Nr. 105/2006, abzuziehen sind;
2. die mit der Erfüllung der Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle verbundenen administrativen und finanziellen Aufwendungen;
3. die Aufwendungen für die Ausgleichsenergie;
4. die Aufwendungen für die Gewährung;
 - a. von Zuschüssen gemäß § 21 oder gemäß § 11 Abs. 1 des Ökostromgesetzes, BGBl I Nr. 149/2002, idF des BGBl I Nr. 104/2009
 - b. von Zuschlägen gemäß § 22 oder gemäß § 11a des Ökostromgesetzes, BGBl I Nr. 149/2002, idF des BGBl I Nr. 104/2009
5. die Aufwendungen für die Technologiefördermittel der Länder gemäß § 43

Die Differenzbeträge, die sich in einem Kalenderjahr zwischen den Mehraufwendungen gemäß § 42 Abs. 1 ÖSG 2012 und den Gesamteinnahmen aus den gemäß § 44 bis § 48 ÖSG 2012 vereinnahmten Mitteln ergeben, sind gemäß § 42 Abs. 2 ÖSG 2012 bilanztechnisch erfolgswirksam abzugrenzen und im nächsten Kalenderjahr durch die Anpassung des Ökostromförderbeitrags entsprechend auszugleichen. Ein ausgeglichenes Ergebnis zwischen den zu erwartenden Mehraufwendungen § 42 Abs. 1 ÖSG 2012 und den in diesem Zeitraum prognostizierten Erlösen ist gemäß § 42 Abs. 2 ÖSG 2012 anzustreben.

Die gesetzlichen Grundlagen zum Thema Ökostrom, insbesondere auch die Förderung von Ökostrom, ist im Ökostromgesetz (BGBL I Nr 75/2011) festgelegt.

2.2 Ökostromabwicklung

Das Ökostromgesetz in der Fassung BGBL I Nr. 11/2012 sieht vor, dass Ökostrom aus

- Hybrid- und Mischfeuerungsanlagen für den Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energieträger (mit Ausnahme von Tiermehl, Ablauge und Klärschlamm) und aus
- Ökostromanlagen auf Basis von Windkraft, Biomasse, Biogas, Photovoltaik, Kleinwasserkraft mit einer Engpassleistung bis zu 2 MW und Geothermie

von der Ökostromabwicklungsstelle zu Preisen (Einspeisetarifen) abzunehmen sind, die in Verordnungen festgelegt sind und den Ökostromanlagenbetreibern zu vergüten sind.

Abgesehen von der Abnahme von Ökostrom zu Einspeisetarifen ist die Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 13 ÖSG 2012 verpflichtet, Ökostrom zu Marktpreisen abzunehmen, sofern kein aufrechter Vertrag über die Abnahme zu Einspeisetarifen besteht oder Wasserkraftanlagen weniger als 10 MW Engpassleistung aufbringen.

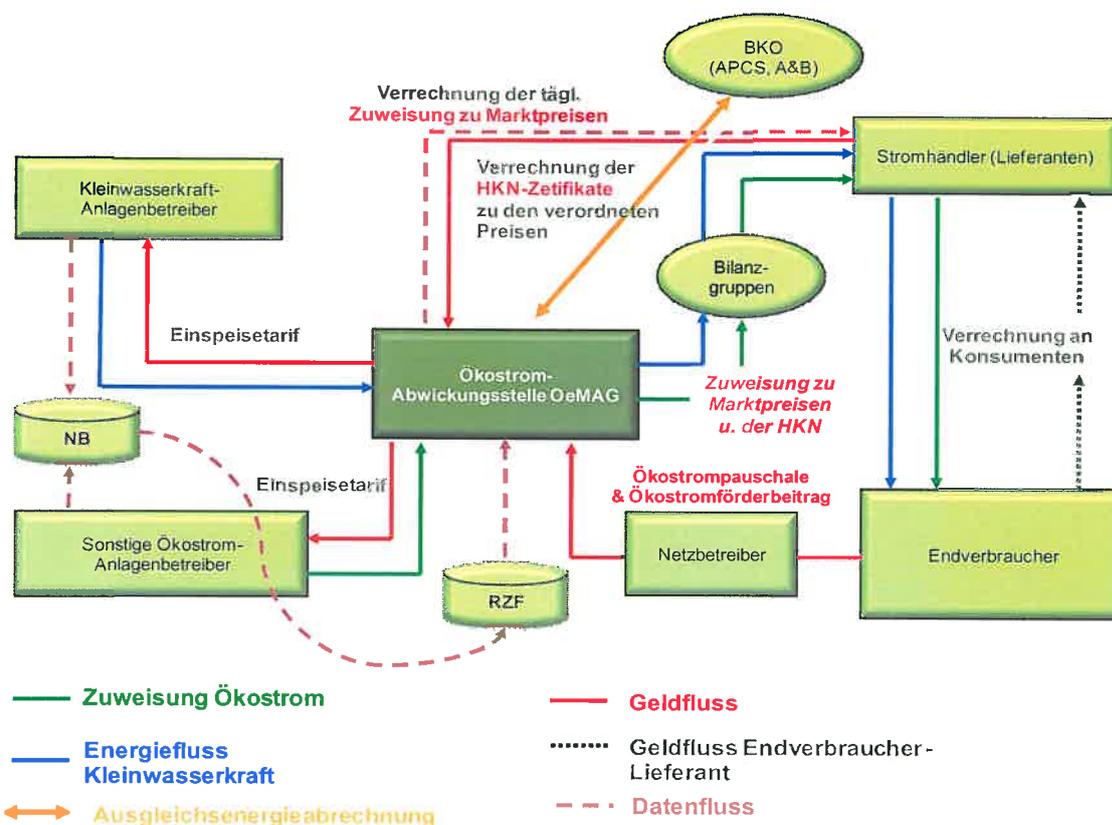
Die Finanzierung dieser Aufwendungen erfolgt im Wesentlichen durch folgende Finanzierungsbestandteile:

- durch die Ökostrompauschale gemäß § 45 ÖSG 2012
- durch den Ökostromförderbeitrag gemäß § 48 ÖSG 2012
- aus dem Verkauf von Ökoenergie sowie den dazugehörigen Herkunftsnachweisen an die Stromhändler
- durch die vereinnahmten Beträge der gemäß § 55 ÖSG 2012 verhängten Verwaltungsstrafen (laut OeMAG gibt es keine nennenswerten Einnahmen im Jahr 2013)
- durch die Zinsen der veranlagten Mittel

Gemäß § 40 Abs. 1 ÖSG 2012 sind Stromhändler verpflichtet, die ihnen zugewiesene elektrische Ökoenergie sowie die dazugehörigen Herkunftsnachweise abzunehmen, und der Ökostromabwicklungsstelle das Entgelt jedenfalls in Höhe des Abnahmepreises gemäß § 41 Abs. 2 ÖSG 2012 sowie des Preises der zugewiesenen Herkunftsnachweise zu entrichten. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat gemäß § 48 Abs. 2 ÖSG 2012, unter Bedacht einer bundesweit gleichförmigen Belastung der Endkunden je Netzebene, für die dem Inkrafttreten des ÖSG 2012 folgenden Jahre jährlich im Vorhinein durch Verordnung einen Ökostromförderbeitrag festzulegen.

Im Rahmen dieser Finanzierungskomponenten sind neben den Aufwendungen für die Einspeisetarife sowie der Aufwendungen für die Herkunftsnachweise die in § 42 Abs. 1 Z 2 bis Z 5 ÖSG 2012 genannten Aufwendungen, wie in Punkt 2.1 bereits ausführlich erläutert, abzudecken.

Nachstehende Graphik verdeutlicht das derzeitige Finanzierungsmodell:



Quelle: OeMAG

Die Ökostromabwicklungsstelle hat gemäß § 12 und § 13 ÖSG die Verpflichtung, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel für Ökostromanlagen, die ihr angebotene elektrische Energie aus anerkannten Ökostromanlagen zu den geltenden Marktregeln abzunehmen und zu vergüten. Die eingespeisten Strommengen werden an die auf österreichischem Bundesgebiet tätigen Stromhändler, nach Maßgabe der an Endkunden abgegebenen Strommengen (Quoten), weitergeliefert. Sowohl für die Abnahme des Ökostroms als auch für dessen Zuweisung gelten die im ÖSG 2012 festgelegten Preisregelungen.

Am 27. Dezember 2012 wurde die Ökostromverordnung 2013 kundgemacht (BGBl II Nr. 504/2012), in der die Einspeisetarife für neue Ökostromanlagen festgelegt sind.

Die gemäß § 45 Abs. 1 ÖSG 2012 jährlich seitens der Netzbetreiber von den Endkunden einzuhebende und an die OeMAG weiterzuleitende Ökostrompauschale (vormals Zählpunktpauschale) wird in nachstehender Tabelle dargestellt:

<i>Bis einschließlich 2014 (in EUR pro Jahr und Zählpunkt)</i>	
Netzebene 1-3	35.000
Netzebene 4	35.000
Netzebene 5	5.200
Netzebene 6	320
Netzebene 7	11

Quelle: § 45 Abs. 1 ÖSG 2012

3 Ermittlung Ökostromförderbeitrag

Die wesentlichen Annahmen zur Bestimmung der im Ökostromförderbeitrag 2014 gemäß § 42 Abs. 1 Z 1 bis 5 ÖSG 2012 abzugelenden Aufwendungen werden im Folgenden näher erläutert.

3.1 Erwartete Aufwendungen für Einspeisevergütungen inklusive Betriebskostenzuschläge gemäß § 22 ÖSG

Die Aufwendungen für Einspeisevergütungen 2014 werden von den Energiesachverständigen Dr. Proidl und DI Sorger für die von der Ökostromabwicklungsstelle abgenommenen Ökostrommengen für Kleinwasserkraft mit MEUR 73,0 und für sonstigen Ökostrom mit MEUR 823,9 prognostiziert. Dieser Prognose liegt nachstehendes Preis-/Mengengerüst zugrunde:

	Einspeise- mengen in GWh (Prognose 2014)	Vergütungs- volumen in € Mio	Durchschnitts- vergütung in Cent/kWh
Kleinwasserkraft	1.452	73,0	5,03
Windkraft	4.087	342,2	8,4
Biomasse fest inkl. Abfall mhbA	2.023	281,2	13,9
Biomasse gasförmig*)	583	100,4	17,2
Biomasse flüssig	0	0	0
Photovoltaik	349	98,2	28,1
Deponie- und Klärgas	30	1,8	6,2
Geothermie	1	0	4,8
Summe Sonstige Ökostromanlagen	7.073	823,9	11,65
Gesamt Kleinwasserkraft und Sonstige Ökostromanlagen	8.525	896,9	10,52

*) allfällige Betriebskostenzuschläge gemäß § 22 ÖSG wurden berücksichtigt

Quelle: E-Control, Dr. Proidl / DI Sorger, Gutachten vom 17.10.2013, Tabelle 22 und Tabelle 26

In § 22 ÖSG 2012 ist ein Betriebskostenzuschlag in Höhe von 4 Cent/kWh für Ökostromanlagen auf Basis von flüssiger Biomasse oder Biogas vorgesehen. Dieser Betriebskostenzuschlag ist auf Antrag des Ökostromanlagenbetreibers zusätzlich zu den Einspeisetarifen zu gewähren und von der OeMAG auszubezahlen. Für den Betriebskostenzuschlag stehen gemäß § 22 (5) ÖSG maximal EUR 20 Mio jährlich zur Verfügung. Laut Gutachten von Dr. Proidl / DI Sorger wurden allfällige Betriebskostenzuschläge bereits im obigen Preis-/Mengengerüst im Vergütungsvolumen berücksichtigt.

Hinsichtlich näherer Informationen zu den Planungsprämissen wird auf die Gutachten von Dr. Proidl / DI Sorger vom 17. Oktober 2013 verwiesen.

3.2 Verzinsung des eingesetzten Kapitals

Gemäß § 42 ÖSG ist bei der Abgeltung der Mehraufwendungen der OeMAG eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu berücksichtigen. Gemäß Punkt 15 der Auflagen zum Konzessionsbescheid ist die jährliche Eigenkapitalrendite jährlich durch einen Sachverständigen neu zu bestimmen. Die Auswahl des Sachverständigen hat durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zu erfolgen.

Auf Basis der Hochrechnung der OeMAG für 2013 ergibt sich eine Verzinsung des Eigenkapitals von rd. 6,00% nach Steuern (Jahresüberschuss von EUR 300.000,00 zu EUR 5 Mio Eigenkapital).

Für das Geschäftsjahr 2012 wurde von Univ.-Prof. Dr. Bertl eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals nach Steuern mit 6,00% errechnet, wobei die in nachstehender Tabelle angeführten Parameter zugrunde gelegt wurden. Unter Zugrundelegung aktueller Parameter errechnet sich aufgrund des aktuell höheren Basiszinssatzes von 2,69% und einer niedrigeren Marktrisikoprämie von 6,25% eine Eigenkapitalrendite von 5,94%.

	Bertl 2012	Baumann 2013
Basiszinssatz	2,36%	2,69%
Marktrisikoprämie	7,00%	6,25%
unlevered Beta	0,52	0,52
Verschuldungsgrad	0,00	0,00
levered Beta	0,52	0,52
angemessene Eigenkapitalrendite	6,00%	5,94%

Die Verzinsung des Eigenkapitals gemäß Hochrechnung für 2013 liegt somit über der auf der Basis aktueller Parameter ermittelten Eigenkapitalrendite.

Zur Ermittlung der Eigenkapitalrendite für 2013 wurde von der Gutachterin von einem risikolosen Zinssatz von 2,69% (abgeleitet aus den Spotrates der Zinsstrukturkurve auf Basis der von der deutschen Bundesbank veröffentlichten Parameter (Svenson Methode) gemäß Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder KFS BW1 Unternehmensbewertung) ausgegangen. Von Seiten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gibt es für 2013 weiterhin eine Empfehlung einer Bandbreite von 5,5% bis max. 7,0%. Von der Gutachterin wurde hierbei vom Mittelwert, somit von einer Marktrisikoprämie in Höhe von 6,25% ausgegangen. Die übrigen Parameter wurden unverändert übernommen. Hieraus ergibt sich eine Eigenkapitalrendite

nach Steuern in Höhe von 5,94% bzw. umgerechnet **EUR 0,299 Mio** (EUR 5,045 Mio Eigenkapital x 5,94%).

3.3 Nicht durch Einnahmen aus dem Ökostrompauschale, aus dem Verkauf von Ökoenergie und den dazugehörigen Herkunftsnachweisen und aus dem Ökostromförderbeitrag gedeckte Mehraufwendungen im Sinne von § 42 ÖSG

Gemäß § 42 Abs. 2 ÖSG ist ein ausgeglichenes Ergebnis zwischen den im Folgejahr zu erwartenden Mehraufwendungen einerseits, sowie den in diesem Zeitraum prognostizierten Erlösen aus dem Verkauf von Ökostrom und Herkunftsnachweisen, den Erlösen aus dem Ökostromförderbeitrag und den durch den Ökostrompauschale vereinnahmten Mitteln andererseits anzustreben. Allfällige Differenzbeträge zwischen den in einem Kalenderjahr durch die Förderbeiträge aufgebrauchten Fördermittel und den in diesem Zeitraum festgestellten Mehraufwendungen gemäß § 42 ÖSG sind im darauf folgenden Kalenderjahr auszugleichen. Der verbleibende, nicht durch Erlöse gedeckte Teil der Mehraufwendungen eines Geschäftsjahres, ist im Jahresabschluss der Ökostromabwicklungsstelle als Aktivposten anzusetzen und mit den im künftigen Ökostromförderbeitrag abgegoltenen Mehreinnahmen zu verrechnen. Übersteigen die Erlöse die Mehraufwendungen eines Kalenderjahres, so sind diese Überschüsse als Verrechnungsverbindlichkeit in die Bilanz der Ökostromabwicklungsstelle einzustellen und mit den im künftigen Verrechnungspreis in Abzug gebrachten Mehreinnahmen zu verrechnen.

Der Passivposten in den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen für die Überschüsse aus der Ökostromzuweisung, aus der Einhebung des Ökostromförderbeitrags, aus den Einnahmen aus der Zählpunkt- bzw. Ökostrompauschale und aus den sonstigen betrieblichen Erträgen gemäß § 42 Abs 2 ÖSG, setzt sich laut Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2012 wie folgt zusammen:

In € Mio	31.12.2012
Verrechnungsverbindlichkeit (Überschuss aus den Verrechnungspreiserlösen und Einnahmen aus der Zählpunkt- bzw. Ökostrompauschale) per 31.12.2011	98,5
+ Zuführung / - verbrauch im Jahr 2012	-82,0
Verrechnungsverbindlichkeit (Überschuss aus den Verrechnungspreiserlösen und Einnahmen aus der Zählpunkt- bzw. Ökostrompauschale) per 31.12.2012	16,5

Gemäß § 42 ÖSG hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion die in § 42 Z 1 bis 5 ÖSG genannten Aufwendungen zu prüfen.

Für die Ermittlung des Ökostromförderbeitrags für 2014 werden somit die im testierten Jahresabschluss 2012 der OeMAG ausgewiesenen Minderaufwendungen zur Gänze berücksichtigt.

Laut Hochrechnung der OeMAG für 2013 ist davon auszugehen, dass sich die Verrechnungsverbindlichkeit im Sinne von § 42 ÖSG aufgrund von Mindereinnahmen im Jahr 2013 um rd. EUR 57,74 Mio verringern wird, wodurch zum 31. Dezember 2013 ein Aktivposten in Höhe von rund EUR 41,27 Mio zu erwarten ist.

Die prognostizierte Unterdeckung (Mehraufwendungen) für das Jahr 2013 beträgt somit in Summe EUR 57,74 Mio.

3.4 Aufwendungen aus der Ökostromvergütung gemäß § 30e ÖSG 2009

Gemäß § 30 e ÖSG 2009 sind Endverbrauchern von elektrischer Energie auf Antrag die von den Stromhändlern innerhalb des vorangegangenen Wirtschaftsjahres an sie weiterverrechneten Ökostromaufwendungen rückzuvergüten, wenn im vorangegangenen Wirtschaftsjahr ein Anspruch auf Rückvergütung besteht, sowie die Ökostromaufwendungen im vorangegangenen Wirtschaftsjahr 0,5% des Nettoproduktionswertes übersteigen.

Die Mehraufwendungen werden von den betroffenen Unternehmen im Rahmen des De-minimis-Förderrahmens bei der E-Control beantragt und seitens der OeMAG auf Basis der ergangenen Bescheide ausbezahlt. Die im Jahresabschluss angesetzten Rückstellungen wurden stets auf Basis einer von der E-Control durchgeführten Hochrechnung angesetzt und beziehen sich auf die Kalenderjahre 2008, 2009 und 2010. Die Rückerstattung der durch die Ökostromeinspeisung verursachten Mehraufwendungen im Sinne des § 30e ÖSG 2009 ist auf die Jahre 2008 bis 2010 beschränkt. Zum 31. Dezember 2012 sind in den Büchern der Ökostromabwicklungsstelle noch EUR 2,2 Mio Rückstellungen für Mehraufwandsrückvergütungen enthalten, welche als vereinnahmte Mehrerlöse aufwandsmindernd in der Berechnung des Ökostromförderbeitrags 2014 berücksichtigt werden, da auskunftsgemäß seitens der Ökostromabwicklungsstelle diese Rückstellung noch 2013 aufgelöst werden soll.

3.5 Geplante administrative und finanzielle Aufwendungen

Die administrativen Aufwendungen für die Ökostromabwicklung 2014 wurden vom Vorstand der OeMAG unter Berücksichtigung der in den Dienstleistungsverträgen der OeMAG vorgesehenen Valorisierungen geplant und setzen sich wie auf der nachfolgenden Seite dargestellt zusammen:

Administrationskosten gemäß Gliederung Bertl Gutachten 2007, alle Beträge in € Mio	Budgetwerte für 2014	Gutachten KPMG Prof. Bertl Kosten 2007
Personalbeistellung (CISMO)	1,60	0,00
Personalbeistellung (CISMO f. ISO-Zertifizierung)	0,01	0,00
Personalbeistellung (VKW)	0,03	0,00
Personalbeistellung (TIWAG)	0,07	0,00
Personal OeMAG	0,09	0,00
Vorstand (angestellt bei OeMAG, inkl. RSt)	0,51	0,00
Personalbeistellung und Vorstand	2,31	1,18
Abschreibungen	0,04	0,00
IT Betrieb (Smart)	0,65	0,67
Finanzclearing (OeKB)	0,64	0,60
VKW	0,00	0,00
TIWAG	0,00	0,00
APG	2,41	0,00
A&B	0,01	0,00
APCS	0,08	0,00
Biomethangasregister AGCS	0,10	0,00
Prognose/FP-/Datenmanagement/Clearing	2,59	2,07
Infrastrukturbeistellung CISMO	0,97	0,00
Infrastrukturbeistellung (CISMO - homepage & so.IT-DL)	0,03	0,00
Infrastrukturbeistellung VKW	0,01	0,00
Infrastrukturbereitstellung	1,02	0,24
Migrationskosten	0,00	0,20
Homepage OeMAG	0,00	0,00
Steuerberatung	0,00	0,00
Sonderprüfungen	0,05	0,00
ISO-Zertifizierung	0,01	0,00
Sonstige Beratung und Gutachten	0,02	0,00
Jahresabschlussprüfung	0,01	0,00
Rechtsberatung und Rechtsgutachten	0,04	0,00
Summe Beratungsleistungen	0,13	0,32
Reisekosten	0,04	0,04
Werbe-, Marketing, Mitgliedschaften, F&E	0,02	0,04
Fortbildungsaufwand	0,01	0,01
D&O Versicherung und Betriebshaftpflicht	0,04	0,00
Kommunikation (Telefon u. Internet)	0,03	0,00
Porto	0,03	0,00
Reparatur und Instandhaltung	0,00	0,00
Büromaterial und Drucksorten	0,00	0,00
Buchhaltung	0,00	0,00
Aufwand aus Vorperioden	0,00	0,00
Sonstige übrige Aufwendungen	0,01	0,00
Sonstige Aufwendungen	0,12	0,11
Verwaltungskosten gesamt	7,56	5,48
Indexierung 2008 (3,2%)		5,65
Indexierung 2009 (0,5%)		5,68
Indexierung 2010 (1,9%)		5,79
Indexierung 2011 (3,3%)		5,91
Indexierung 2012 (2,1%)		6,03
Indexierung 2013 (2,0%)		6,15
Indexierung 2014 (1,8%)		6,26

Die für 2014 budgetierten administrativen Aufwendungen enthalten nach Auskunft des Vorstands der OeMAG keine einmaligen oder außergewöhnlichen Aufwendungen.

In dem von Univ.-Prof. Dr. Bertl erstellten Gutachten für das Jahr 2007 wurden Verwaltungskosten der OeMAG für 2007 in Höhe von EUR 5,48 Mio für angemessen erachtet. Unter Berücksichtigung einer Indexierung auf Basis der VPI-Entwicklung seit 2007 ergeben sich für 2014 administrative Aufwendungen in Höhe von EUR 6,26 Mio.

Die Zusammensetzung der administrativen Aufwendungen hat sich jedoch aufgrund neuer gesetzlicher Verpflichtungen sowie durch das stetige Wachstum an Einspeisern seit 2007 stark verändert. Laut OeMAG werden aktuell viermal so viele Anlagenbetreiber betreut und monatlich abgerechnet als 2006. Die steigende Anzahl der Anlagen in Betrieb und die neuen gesetzlichen Verpflichtungen haben gegenüber 2006 zu einer höheren Inanspruchnahme von personellen Kapazitäten und Beratungsleistungen geführt (u.a. für die Abwicklung der Investitionsförderungen Photovoltaik, sowie aufgrund der personalintensiven Kontrolle der Abrechnung von Kleinwasserkraftanlagen gemäß VO 2012 und des zusätzlichen Abrechnungsaufwandes mit Netzbetreiber durch die Anpassung des Finanzierungsmodells). Diese Entwicklungen ließen auch die IT-Kosten in den letzten Jahren ansteigen, da eine umfangreiche Anpassung der IT-Landschaft notwendig war, um die steigende Menge an Daten effizient bearbeiten und auf die erweiterten Abrechnungsanforderungen entsprechend reagieren zu können.

In der Kalkulation des Finanzierungserfordernisses werden aufgrund der Aktualität die für 2014 budgetierten administrativen Aufwendungen der OeMAG in Höhe von **EUR 7,56 Mio** berücksichtigt.

Dem stehen erwartete Zinserträge in Höhe von rd. EUR 1 Mio gegenüber, welche sich im Vergleich zu den IST-Daten 2012 wie folgt entwickeln:

In €	Finanzerfolg IST 2012	Zinserträge Budget 2013	Zinserträge Prognose 2013
FINANZERFOLG	1.675.458,88	961.269,00	314.157,00

Die Nettozinserträge gemäß Hochrechnung 2013 liegen aufgrund des Zinsniveaus unter den budgetierten Nettozinserträgen und dem Finanzergebnis 2012. Aufgrund der volatilen Situation auf den Finanzmärkten und der zu erwartenden sinkenden liquiden Mitteln der OeMAG im Wirtschaftsjahr 2013 ist mit sinkenden Zinserträgen zu rechnen. Für die Ermittlung des Ökostromförderbeitrags werden die Zinserträge in Höhe des Prognosewertes für 2013 in Höhe von EUR 0,31 Mio angenommen.

Im Ergebnis werden in der Kalkulation administrative Aufwendungen in Höhe von **EUR 7,56 Mio** und ein Finanzerfolg in Höhe von **EUR 0,31 Mio** berücksichtigt.

3.6 Ausgleichsenergie

Auftragsgemäß hat die Bestimmung der Ausgleichsenergiekosten auf Basis der geglätteten Erfahrungswerte der Vorjahre zu erfolgen, wobei auf die in der Bilanz ausgewiesenen Werte abzustellen ist.

In € Mio	2013 FC	2012	2011	2010	2009	2008	2007
Aufwand Ausgleichsenergie		-33,2	-23,2	-21,7	-24,3	-31,9	-25,1
Erlöse Ausgleichsenergie		4,4	9,0	8,9	7,6	6,7	1,2
Aufwand Ausgleichsenergie netto	-29,1	-28,8	-14,2	-12,7	-16,8	-25,3	-23,9
Mittelwert 2007 bis 2012		-20,3					

Die Ausgleichsenergieaufwendungen (netto) der OeMAG bewegten sich in den letzten sechs Jahren in einer Bandbreite von EUR 12,7 bis 28,8 Mio.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist die OeMAG bemüht, die Ausgleichsenergiekosten so gering wie möglich zu halten. In Zusammenarbeit mit ihren Dienstleistern bestehen Bestrebungen, die Qualität der Prognosen ständig zu steigern sowie auch Konzepte zur Verringerung der Ausgleichsenergiekosten zu entwickeln (vgl. OeMAG; Lagebericht 2012, Pkt. 6.4). In der Hochrechnung für 2013 geht der Vorstand der OeMAG von einem steigenden Nettoaufwand für Ausgleichsenergie von EUR 29,1 Mio aus.

Auftragsgemäß werden die Ausgleichsenergieaufwendungen nicht auf dem Budget bzw der Hochrechnung für 2013, sondern auf Basis einer Mittelwertberechnung der in den Bilanzen der OeMAG ausgewiesenen Aufwendungen ermittelt. Auf Basis der Ausgleichsenergieaufwendungen der Jahre 2007 bis 2012 errechnet sich ein Mittelwert von EUR 20,3 Mio.

Entsprechend werden in der Ökostromförderbeitragskalkulation für 2013 Ausgleichsenergieaufwendungen in Höhe von rd. EUR 20,3 Mio berücksichtigt.

3.7 Zuschläge gemäß § 21 ÖSG für Neuanlagen (Technologie- und KWK-Bonus)

Gemäß § 21 (1) ÖSG erhöhen sich die gemäß § 19 ÖSG bestimmten Tarife für Anlagen gemäß § 12 ÖSG um 2 Cent/kWh für jene Mengen an elektrischer Energie aus Gas, wenn die in das Netz eingespeisten Gase auf Erdgasqualität aufbereitet worden sind, in der Verstromungsanlage ein Mindestanteil von 50% auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas eingesetzt wird, die Effizienzkriterien gemäß § 8 Abs. 2 KWK-Gesetz erfüllt werden und eine eindeutige Identifizierungskennung für das eingesetzte Biogas erbracht wird (Technologiebonus).

Gemäß § 21 Abs. 2 ÖSG ist für elektrische Energie, die in KWK-Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich auf Basis von Biogas oder flüssiger Biomasse betrieben werden und für die erst nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2009 ein Antrag auf Abnahme von Ökostrom gestellt worden ist, ein Zuschlag von 2 Cent/kWh vorzusehen, sofern diese Anlagen das Effizienzkriterium gemäß § 8 Abs. 2 KWK-Gesetz erfüllen (KWK-Bonus).

Gemäß Gutachten Dr. Proidl / DI Sorger ist bis 2014 mit folgenden zusätzlichen Ökostromanlagen (bzw. Anlagenerweiterungen) zu rechnen:

Prognostizierter Zuwachs Ökostrommengen von 2012 - 2014	Einspeisemengen in GWh, Prognostizierter Zuwachs	Vergütungsvolumen in € Mio	Durchschnittsvergütung in Cent/kWh
Windkraft	1.250	120,4	9,6
Biomasse fest inkl. Abfall mhbA	40	5,6	13,9
Biomasse gasförmig	29	4,9	17,2
Biomasse flüssig	0	0	0,0
Photovoltaik	310	78,9	25,4
Deponie- und Klärgas	-1	-0,1	6,2
Geothermie	0	0	0,0
Summe Sonstige Ökostromanlagen	1.628	209,7	12,88

Quelle: Dr. Proidl / DI Sorger, Gutachten vom 17.10.2013, Tabelle 24 und 25

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die neuen KWK-Anlagen, das in § 8 Abs 2 KWK-Gesetz erforderliche Effizienzkriterium erfüllen. Laut Prognose Dr. Proidl / DI Sorger ist im Bereich Biogas mit Anlagenerweiterungen im Ausmaß von 29 GWh mit einem durchschnittlichen Einspeisetarif von 17,2 Cent/kWh zu rechnen. Ein Zuschlag von 2 Cent/kWh würde demnach zu Zusatzaufwendungen in Höhe von EUR 0,58 Mio führen.

Der Mittelwert der Durchschnittsvergütung lag in der Vergangenheit bei 15,50 Cent/kWh und errechnet sich wie folgt:

Durchschnittsvergütung in Cent/kWh lt Gutachten E-Control zur Prognose des Ökostrom-Preis-Mengengerüstes	Mittelwert 2007-2012	2012	2011	2010	2009	2008	2007
	15,50	17,22	16,13	14,06	14,05	17,71	13,82

Unter Berücksichtigung eines Technologiebonus von 2 Cent/kWh ergäbe sich eine Tarifbandbreite von 15,82 Cent/kWh bis 19,91 Cent/kWh. Der von Dr. Proidl / DI Sorger angenommene Durchschnittstarif von 17,22 Cent/kWh für Neuzugänge liegt somit grundsätzlich innerhalb der Bandbreite. Es kann daher unterstellt werden, dass in der im Gutachten Dr. Proidl / DI Sorger angegebenen Durchschnittsvergütung für Biogasanlagen in Höhe von 17,2 Cent/kWh

ein Effizienzzuschlag bereits berücksichtigt wurde, weshalb keine Zusatzaufwendungen zur Berechnung des Ökostromförderbeitrags angesetzt werden.

3.8 Mittel zur Förderung von neuen Technologien bzw. von Energieeffizienzprogrammen

Gemäß § 42 Abs 1 ÖSG bestimmten Mehraufwendungen sind der Ökostromabwicklungsstelle unter anderem auch die Aufwendungen für die Technologiefördermittel der Länder abzugelten. Den Ländern sind gemäß § 43 ÖSG zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung, ausgenommen Wasserkraft, Klärschlamm, Tiermehl und Ablauge sowie zur Förderung von Energieeffizienzprogrammen jährlich EUR 7,00 Mio zur Verfügung zu stellen.

3.9 Erlöse aus dem Ökostrompauschale (vormals Zählpunktpauschale)

Aufgrund des Beschlusses des Nationalrates vom 23. September 2009 (2. Ökostromgesetz-Novelle 2008) gilt die Höhe des Zählpunktpauschales für die Jahre 2007 und 2009 gemäß § 22a Abs 1 auch für die Jahre 2010 bis 2012 unverändert weiter.

Auf Basis der in den Jahren 2007 bis 2012 seitens der OeMAG tatsächlich vereinnahmten Zählpunkt- bzw. Ökostrompauschale in folgender Höhe

In € Mio	Prognose 2014	2012	2011	2010	2009	2008	2007
Einnahmen Ökostrompauschale	106,3	112,4	115,2	114,4	113,9	112,8	112,2

wurden seitens Dr. Proidl / DI Sorger für das Jahr 2014 Einnahmen aus dem Ökostrompauschale in Höhe von EUR 106,3 Mio prognostiziert (Quelle: Gutachten Dr. Proidl / DI Sorger, Gutachten vom 17.10.2013, Tabelle 27).

Der Betrag von obiger Tabelle für das Jahr 2012 entspricht den im Jahr 2012 für die gemeldeten Zählpunkt- und Ökostrompauschale in Rechnung gestellten Vergütungen und errechnet sich wie folgt:

Netzebene	1. HJ 2012			2. HJ 2012		
	Anzahl der gemeldeten Zählerpunkte	ZPP in Euro pro Zählerpunkt	ZPP in Euro pro Netzebene	Anzahl der gemeldeten Zählerpunkte	Ökostrompauschale in Euro pro Zählerpunkt	Ökostrompauschale in Euro pro Netzebene
Netzebene 1-3	91	15.000	682.500	91	35.000	1.595.475
Netzebene 4	158	15.000	1.183.800	157	35.000	2.750.475
Netzebene 5	5.071	3.300	8.366.325	5.100	5.200	13.259.974
Netzebene 6	26.976	300	4.046.363	26.862	320	4.297.891
Netzebene 7	5.999.848	15	44.998.858	5.682.461	11	31.253.535
			59.277.845			53.157.350

Summe	2.435.195
-------	-----------

Quelle: Dr. Proidl / DI Sorger, Gutachen vom 17.10.2013, Tabelle 18 und 19

In § 45 ÖSG ist eine Ökostrompauschale in Euro pro Zählerpunkt bis einschließlich 2014 pro Kalenderjahr vorgesehen. Unter der Annahme derselben Anzahl der gemeldeten Zählerpunkte wie in obiger Tabelle für das 2. Halbjahr 2012, jedoch unter Abzug von 300.000 Zählerpunkten auf Netzebene 7 (siehe dazu nächste Seite) ergäbe sich folgende Ökostrompauschale für das Jahr 2014:

Netzebene	Anzahl der gemeldeten Zählerpunkte	Ökostrompauschale gem. § 45 ÖSG 2012 in Euro pro Zählerpunkt	Ökostrompauschale in Euro pro Netzebene
Netzebene 1-3	91	35.000	3.185.000
Netzebene 4	157	35.000	5.495.000
Netzebene 5	5.100	5.200	26.520.000
Netzebene 6	26.862	320	8.595.840
Netzebene 7	5.682.461	11	62.507.071
	5.714.671		106.302.311

Quelle: Dr. Proidl / DI Sorger, Gutachen vom 17.10.2013, Tabelle 27

Aus der Berechnung resultieren für 2013 vorerst Ökostrompauschale-Einnahmen in Höhe von **EUR 106,30 Mio.**

Gemäß § 46 Abs. 1 ÖSG 2012 sind Personen, die gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, jeweils für Ihren Hauptwohnsitz von der Pflicht zur Entrichtung der Ökostrompauschale befreit.

Im Gutachten Dr. Proidl / DI Sorger wurde ursprünglich insgesamt mit 300.000 potentiell zu befreienden Kunden gerechnet, laut Information der OeMAG waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens rund 200.000 Personen von der Ökostrompauschale befreit. Diese 200.000 Personen sind als Erlösschmälerung von der für 2014 prognostizierten Ökostrom-

pauschale für die Netzebene 7 abzuziehen (200.000 Personen x 11 EUR ergibt eine Erlösschmälerung in Höhe von **EUR 2,20 Mio**). Die Abwicklung der Befreiung von der Ökostrompauschale und der Kostendeckelung beim Ökostromförderbeitrag hat gemäß § 46 ÖSG durch die GIS zu erfolgen. Pro bearbeiteten Antrag sind der GIS Kosten in Höhe von EUR 5,30 abzugelten. (Gemäß der Rechtsvorschrift für Befreiungsverordnung Ökostrom 2012 (BGBl II 237/2012)). Laut OeMAG wurden die Bearbeitungskosten für sämtliche Befreiungsanträge bereits bezahlt und werden in diesem Gutachten folglich nicht mehr berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der genannten Faktoren werden für das Ökostrompauschale für 2013 Einnahmen in Höhe von netto **EUR 104,1 Mio** (d.s. EUR 106,30 Mio abzgl. EUR 2,20 Mio Erlösschmälerung für sozial Bedürftige) unterstellt.

Aus den Ökostrompauschale-Einnahmen sind im Jahr 2013 folgende Bereiche zu finanzieren:

- **EUR 16 Mio** für Investitionszuschüsse für Kleinwasserkraft (§ 26 Abs. 2 ÖSG)

Grundsätzlich wären aus den Ökostrompauschale-Einnahmen im Jahr 2014 auch die Investitionszuschüsse für mittlere Wasserkraft in Höhe von EUR 7,5 Mio gemäß § 27 (2) ÖSG zu finanzieren. Gemäß Auskunft der OeMAG wurde jedoch die Begrenzung von insgesamt EUR 50 Mio im Jahr 2012 bereits ausgeschöpft, weshalb aus diesem Titel keine Finanzierung für das Jahr 2014 mehr anzusetzen ist.

3.10 Erlöse aus dem Verkauf der Ökoenergie sowie der dazugehörigen Herkunftsnachweise

Die Ökostromabwicklungsstelle hat gemäß § 41 Abs. 1 den Ökostrom sowie die dazugehörigen Herkunftsnachweisen gemäß den geltenden Marktregeln an Stomhändler zum Abnahmepreis, sowie zum von der E-Control jährlich verordneten Preis für Herkunftsnachweise zu verrechnen.

Der Strommarktpreis für den Verkauf von Ökoenergie wird angesichts der von der EEX festgelegten Preise für die nächsten vier aufeinander folgenden Baseload Quarter Futures, auf Basis der Notierungen der letzten fünf Börsenhandelstage des unmittelbar vorangegangenen Quartals, ermittelt. Die E-Control hat am Ende jedes Quartals auf Basis der veröffentlichten Preise von der EEX den durchschnittlichen Marktpreis zu berechnen und ebenfalls zu veröffentlichen.

EEX Grundlast Quartalsfuture (Phelix) - Settlement Price (€/MWh)					
Datum	20.Sep 2013	23.Sep 2013	24.Sep 2013	25.Sep 2013	26.Sep 2013
Q4 2013	40,99	41,46	41,21	41,43	41,36
Q1 2014	41,93	42,36	42,28	42,42	42,60
Q2 2014	34,45	34,85	34,75	35,00	35,11
Q3 2014	36,46	36,93	36,69	36,84	36,99
Mittelwert über den jeweiligen Tag	38,46	38,90	38,73	38,92	39,02
Mittelwert über die fünf Tage MARKTPREIS	38,81				

Quelle: E-Control, Homepage, Marktpreis für das 4. Quartal 2013

Ausgehend von der prognostizierten Menge Ökoenergie für 2014 laut Gutachten Dr. Proidl / DI Sorger von 8.525 GWh (siehe Abschnitt 3.1) und dem aktuell veröffentlichten Marktpreis für Ökoenergie mit EUR 38,81/MWh ergeben sich daraus Einnahmen in Höhe von EUR 330,86 Mio. durch den Verkauf von Ökostrom.

Die gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 ÖSG zuzuweisenden Herkunftsnachweise werden laut Herkunftsnachweispreis-Verordnung 2013 mit EUR 1,5/MWh festgelegt. Laut Gutachten Dr. Proidl / DI Sorger wird von einem Wert von EUR 1/MWh für das Jahr 2014 gerechnet. Wieder ausgehend von der prognostizierten Menge Ökoenergie für 2013 von 8.525 GWh ergeben sich daraus Einnahmen durch den Verkauf von Herkunftsnachweisen von rund EUR 8,53 Mio.

3.11 Zusammenfassung aufzubringende Mittel und Umsatzerlöse

Aus der Gegenüberstellung der aufzubringenden Mittel und der Erlöse aus dem Ökostrompauschale, sowie aus dem Verkauf von Ökoenergie und der dazugehörigen Herkunftsnachweise ergibt sich ein Finanzierungserfordernis für 2014 in Höhe von **EUR 543,3 Mio**, welcher mit dem Ökostromförderbeitrag abgedeckt werden soll.

	Detaillierte Erläuterung im Abschnitt	Gesamt
Prognostizierte unterstützte Menge 2014	3.1	8.525 GWh
Aufwendungen		in € Mio
Einspeisevergütungen inkl. Betriebskostenzuschlag gemäß § 22 ÖSG	3.1	896,9
Verzinsung des eingesetzten Kapitals	3.2	0,3
Verrechnungsverbindlichkeit gemäß §42 ÖSG laut Jahresabschluss 2012	3.3	-16,5
Prognostizierte Mehraufwendungen 2013	3.3	57,7
Aufwendungen aus der Ökostromvergütung gemäß §30e ÖSG 2009	3.4	-2,2
Administrative Aufwendungen	3.5	7,6
Finanzielle Erträge	3.5	-0,3
Ausgleichsenergie	3.6	20,3
Fördermittel für neue Technologien	3.8	7,0
Zwischensumme Aufwendungen		970,8
Erlöse		in € Mio
Erlöse aus dem Ökostrompauschale	3.9	104,1
Investitionszuschüsse Kleinwasserkraft	3.9	-16,0
Saldo ZPP/Ökostrompauschale für Ökostromsystem		88,1
Einnahmen aus dem Verkauf von Ökoenergie	3.10	330,9
Einnahmen aus dem Verkauf von Herkunftsnachweisen	3.10	8,5
Zwischensumme Erlöse		427,5
Finanzierungserfordernis 2014		543,3

4 Verumlagerung Ökostromförderbeitrag

4.1 Ökostromförderbeitrag

Zur Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 42 Abs 1 Z 1 bis Z 5 ÖSG, abzüglich der Einnahmen aus dem Ökostrompauschale und den Einnahmen aus dem Verkauf von Ökoenergie und dem Verkauf der dazugehörigen Herkunftsnachweise, ist ein Ökostromförderbeitrag von allen an das Netz angeschlossenen Endverbrauchern zu leisten. Bei der Ermittlung des Ökostromförderbeitrags soll eine gleichförmige Belastung der Endkunden je Netzebene erreicht werden. Als Basis der Ermittlung werden die durchschnittlichen, je Netzebene zu entrichtenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelte gemäß der Systemnutzungsentgelte-Verordnung, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden, herangezogen.

4.2 Datengrundlage Netznutzungs- und Netzverlustentgelt

Als Grundlage für die Ermittlung des Ökostromförderbeitrags wurden die Mengen aus dem Jahr 2012 und die vom Auftraggeber an mich übermittelten (von der E-Control, Dr. Proidl / DI Sorger, kalkulierten) Tarife 2014 herangezogen. Dabei wurden folgende Bereiche berücksichtigt:

- Bereich Burgenland
- Bereich Kärnten
- Bereich Klagenfurt
- Bereich Niederösterreich
- Bereich Oberösterreich
- Bereich Linz
- Bereich Salzburg
- Bereich Steiermark
- Bereich Graz
- Bereich Tirol
- Bereich Innsbruck
- Bereich Vorarlberg
- Bereich Wien
- Bereich Kleinwalsertal

Das Netznutzungsentgelt teilt sich in einen Arbeits- und in einen Leistungsteil auf, während das Netzverlustentgelt nur einen Arbeitsteil hat. Für das Jahr 2012 ergaben sich in Summe folgende Mengenwerte (MWh) für Arbeit und Leistung¹:

Arbeit	
	MWh
Ebene 1 und 2	369.737,14
Ebene 3	5.834.044,10
Ebene 4	4.390.855,90
Ebene 5	12.639.299,10
Ebene 6	5.866.738,00
Ebene 7 (gemessene Leistung)	5.169.658,90
Ebene 7 (nicht gemessene Leistung)	17.598.942,60
Ebene 7 (unterbrechbar)	2.045.604,60
Summe	53.914.880,34

Quelle: Dr. Proidl / DI Sorger, Gutachten vom 17.10.2013, Tabelle 21

Leistung	
	MW
Ebene 1 und 2	111,39
Ebene 3	1.225,40
Ebene 4	807,70
Ebene 5	3.006,90
Ebene 6	1.869,80
Ebene 7 (gemessen)	1.801,00
Summe	8.822,19
Ebene 7 (nicht gemessen) in Zählpunkten	4.843.719

Quelle: Dr. Proidl / DI Sorger, Gutachten vom 17.10.2013, Tabelle 21

¹ In den angeführten Mengenwerten sind jene Mengen, welche auf den anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß Kapitel 3.9 entfallen, nicht berücksichtigt worden, da eine korrekte Darstellung der (nicht gemessenen) Mengen seitens E-Control aufwendig gewesen wäre, die Berücksichtigung der Mengen jedoch keine wesentliche Auswirkung auf das Ergebnis gehabt hätte.

Auf Basis der Abgabemengen 2012 und der Tarife für 2014 ergeben sich folgende prognostizierte Einnahmen aus dem Netznutzungs- und Netzverlustentgelts 2014:

in TEUR	NNE	davon NNE (Anteil Arbeit)	davon NNE (Anteil Leistung)	NVE
Ebene 1 und 2	600,56	221,84	378,72	195,96
Ebene 3	66.176,66	33.239,81	32.936,85	5.499,80
Ebene 4	63.382,23	34.488,70	28.893,53	5.190,24
Ebene 5	214.078,63	115.067,25	99.011,38	18.629,20
Ebene 6	150.354,25	83.864,86	66.489,39	7.356,45
Ebene 7	1.045.449,95	908.635,27	136.814,68	87.313,20
<i>Ebene 7 (davon gemessen)</i>		118.535,71	67.291,37	
<i>Ebene 7 (davon nicht gemessen)</i>		744.599,34	69.523,31	
<i>Ebene 7 (davon unterbrechbar)</i>		45.500,22		
SUMME	1.540.042,28	1.175.517,73	364.524,55	124.184,85

Quelle: Dr. Proidl / DI Sorger, Gutachten vom 17.10.2013, Tabelle 20

Die prognostizierten Einnahmen aus dem Netznutzungs- und Netzverlustentgelt für 2014 betragen in Summe **TEUR 1.664.227,13** (TEUR 1.540.042,28 + TEUR 124.184,85).

4.3 Errechnung des prozentuellen Aufschlags

Aus der Umlage der **EUR 543,3 Mio** Finanzierungserfordernis 2014 gemäß Abschnitt 3.11 auf die Summe der prognostizierten Einnahmen aus dem Netznutzungs- und Netzverlustentgelt 2013 in Höhe von **EUR 1.664,23 Mio**, ergibt sich ein Aufschlag von **32,65%** auf das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt für 2014. Der Aufschlag in EUR je Netzebene errechnet sich auf Basis der aufzubringenden Mittel (Aufschlag auf die Umsatzerlöse in EUR) und der Abgabemengen für Arbeit und Leistung.

Aufschläge auf das NNE Arbeit					
	Prognostizierte Umsatzerlöse (TEUR)	Aufzubringende Mittel (TEUR)	Arbeit (MWh)	Aufschlag auf NNE (EUR/MWh)	Aufschlag auf NNE (Cent/kWh)
Ebene 1 und 2	221,84	72,42	369.737,14	0,196	0,020
Ebene 3	33.239,81	10.851,40	5.834.044,10	1,860	0,186
Ebene 4	34.488,70	11.259,11	4.390.855,90	2,564	0,256
Ebene 5	115.067,25	37.564,61	12.639.299,10	2,972	0,297
Ebene 6	83.864,86	27.378,34	5.866.738,00	4,667	0,467
Ebene 7 (davon gemessen)	118.535,71	38.696,91	5.169.658,90	7,485	0,749
Ebene 7 (davon nicht gemessen)	744.599,34	243.080,29	17.598.942,60	13,812	1,381
Ebene 7 (davon unterbrechbar)	45.500,22	14.853,90	2.045.604,60	7,261	0,726
Summe	1.175.517,73	383.756,98	53.914.880,34		
Aufschläge auf das NNE Leistung					
	Prognostizierte Umsatzerlöse (TEUR)	Aufzubringende Mittel (TEUR)	Leistung (MW)	Aufschlag auf NNE (EUR/MW)	Aufschlag auf NNE (EUR/kW)
Ebene 1 und 2	378,72	123,64	111,39	1.109,939	1,110
Ebene 3	32.936,85	10.752,49	1.225,40	8.774,680	8,775
Ebene 4	28.893,53	9.432,52	807,70	11.678,246	11,678
Ebene 5	99.011,38	32.323,04	3.006,90	10.749,623	10,750
Ebene 6	66.489,39	21.705,98	1.869,80	11.608,719	11,609
Ebene 7 (davon gemessen)	67.291,37	21.967,80	1.801,00	12.197,554	12,198
			Zählpunkte		Aufschlag auf NNE (EUR/Zählpunkt)
Ebene 7 (davon nicht gemessen)	69.523,31	22.696,43	4.843.719		4,686
Summe	364.524,55	119.001,90			
Aufschläge auf das NVE Arbeit					
	Prognostizierte Umsatzerlöse (TEUR)	Aufzubringende Mittel (TEUR)	Arbeit (MWh)	Aufschlag auf NVE (EUR/MWh)	Aufschlag auf NVE (Cent/kWh)
Ebene 1 und 2	195,96	63,97	369.737,14	0,173	0,017
Ebene 3	5.499,80	1.795,45	5.834.044,10	0,308	0,031
Ebene 4	5.190,24	1.694,39	4.390.855,90	0,386	0,039
Ebene 5	18.629,20	6.081,65	12.639.299,10	0,481	0,048
Ebene 6	7.356,45	2.401,57	5.866.738,00	0,409	0,041
Ebene 7	87.313,20	28.504,08	24.814.206,10	1,149	0,115
Summe	124.184,85	40.541,12	53.914.880,34		
	Prognostizierte Umsatzerlöse (TEUR)	Aufzubringende Mittel (TEUR)	Aufschlag in %		
Summe NNE + NVE	1.664.227,13	543.300,00	32,65%		

5 Schlussfolgerung

Auftragsgemäß wurden im Rahmen des vorliegenden Sachverständigengutachtens folgende Beweisthemen behandelt:

1. Voraussichtliche Aufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle für das Kalenderjahr 2014. Diesen Aufwendungen sind zugrunde zu legen:
 - die sich aufgrund des für die Berechnung des Förderpreises 2014 erstellten Preis-/Mengengerüsts ergebenden Aufwendungen für das Kalenderjahr 2014, wobei die aus der Ökostrompauschale vereinnahmten Mittel sowie sonstige Einnahmen in Abzug zu bringen sind und die im Jahresabschluss 2012 aktivierten, nicht durch Erlöse abgedeckten Aufwendungen (passivierten Mehreinnahmen) zu berücksichtigen sind. Dabei sind auch die sich aus § 42 Z 2 bis 5 ÖkostromG für das Kalenderjahr 2014 ergebenden Aufwendungen zu berücksichtigen. Für das Kalenderjahr 2014 sind die Plankosten der OeMAG (Budget und Budgetvorschau) in Ansatz zu bringen.
 - Die Bestimmung der Ausgleichsenergiekosten hat aufgrund der geglätteten Erfahrungswerte der Vorjahre (in der Bilanz ausgewiesenen Werte) zu erfolgen.
2. Auf Basis der unter Punkt 1 angeführten Ergebnisse sind sodann Vorschläge für den Förderbeitrag gemäß § 48 ÖSG 2012 (gleiche prozentuelle Belastung der Netzebenen; Ermittlung österreichweiter Mittelwerte je Netzebene ohne Einteilung in Netzbereiche als Grundlage für die Errechnung des Prozentaufschlages; Darstellung des Beitrags in absoluten Werten für die Kategorien Netznutzungs- und Netzverlustentgelt je Netzebene) auszuarbeiten und samt dahinterliegenden Mengengerüst darzustellen.

Ich habe den mir erteilten Auftrag unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie unter Berücksichtigung der berufsüblichen Grundsätze und internationaler Standards (ISRS International Standards on Related Services) durchgeführt.

Das vorliegende Gutachten stützt sich auf die seitens der Ökostromabwicklungsstelle vorgelegten Daten und Unterlagen (insbesondere auf die Budgetwerte und Budgetvorschauwerte für 2013) sowie auf die energiewirtschaftlichen Gutachten der Sachverständigen Dr. Harald Proidl und DI Michael Sorger, Energie-Control Austria, vom 17. Oktober 2013. Diese Unterlagen waren dem Gegenstand der Untersuchung angemessen, schlüssig und nachvollziehbar und bildeten eine ausreichende Grundlage für die Beurteilung der gutachtensrelevanten Sachverhalte.

Bei der Durchführung der Erhebungen und Analysen bin ich auf keine Tatsachen gestoßen, die mich zu der Annahme veranlassen, dass die seitens des Vorstandes der OeMAG für das Jahr 2013 prognostizierten Aufwendungen im Sinne von § 42 Z 1 bis 5 ÖSG, nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen bzw. nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ermittelt wurden.

Ferner bin ich im Rahmen meiner Analysen auf keine Tatsachen gestoßen, die Zweifel an der Angemessenheit der im Budget bzw. der Budgetvorschau für 2013 prognostizierten Aufwendungen und Erträge erkennen lassen.

Meine Plausibilitätsbeurteilungen basierten in erster Linie auf Befragungen des Vorstandes der OeMAG, analytische Beurteilungen und stichprobenweiser Überprüfung der mir zur Verfügung gestellten Daten und Nachweise sowie meine Erfahrung und sonstigen Erhebungen in Bezug auf prüfungsrelevante Daten und Fakten.

Aus der Gegenüberstellung der aufzubringenden Mittel und der Erlöse aus dem Ökostrompauschale, sowie aus dem Verkauf von Ökoenergie und der dazugehörigen Herkunftsnachweise ergibt sich ein Finanzierungserfordernis für 2014 in Höhe von **EUR 543,3 Mio**, welches mit dem Ökostromförderbeitrag abgedeckt werden soll. Aus der Umlage der EUR 543,3 Mio Finanzierungserfordernis 2014 auf die Summe der prognostizierten Einnahmen aus dem Netznutzungs- und Netzverlustentgelt 2013 in Höhe von **EUR 1.664,23 Mio**, ergibt sich ein Aufschlag von **32,65%** auf das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt für 2014.

Unter Zugrundelegung der seitens der OeMAG für das Geschäftsjahr 2013 budgetierten und auf das Jahr 2013 hochgerechneten Aufwendungen und Erträge sowie unter Berücksichtigung der seitens der Sachverständigen Dr. Harald Proidl und DI Michael Sorger in ihren energiewirtschaftlichen Gutachten vom 17. Oktober 2013 prognostizierten Ökostrommengen und Vergütungen sowie Einnahmen aus dem Ökostrompauschale für 2014 ergeben sich folgende absolute Aufschläge für die Kategorien Netznutzungs- und Netzverlustentgelt je Netzebene:

Aufschläge auf das Netznutzungsentgelt - Arbeit	
	Aufschlag auf NNE (Cent/kWh)
Ebene 1 und 2	0,020
Ebene 3	0,186
Ebene 4	0,256
Ebene 5	0,297
Ebene 6	0,467
Ebene 7 (davon gemessen)	0,749
Ebene 7 (davon nicht gemessen)	1,381
Ebene 7 (davon unterbrechbar)	0,726

Aufschläge auf das Netznutzungsentgelt - Leistung

	Aufschlag auf NNE (EUR/kW)
Ebene 1 und 2	1,110
Ebene 3	8,775
Ebene 4	11,678
Ebene 5	10,750
Ebene 6	11,609
Ebene 7 (davon gemessen)	12,198
	Aufschlag auf NNE (EUR/Zählpunkt)
Ebene 7 (davon nicht gemessen)	4,686

Aufschläge auf das Netzverlustentgelt - Arbeit

	Aufschlag auf NVE (Cent/kWh)
Ebene 1 und 2	0,017
Ebene 3	0,031
Ebene 4	0,039
Ebene 5	0,048
Ebene 6	0,041
Ebene 7	0,115

Für eine mündliche Erörterung meines Gutachtens stehe ich gerne zur Verfügung.

Wien, am 22. November 2013



Mag. Elfriede Baumann

Beidete Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin
Gesellschafterin und Geschäftsführerin

der
Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH

Mag. Elfriede Baumann
Beid. Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeltraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss- und Vergleichs über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungsstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.